**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/196**
**15. Wahlperiode** 17. 12. 2002

# Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, Klaus-Peter Flosbach, Manfred Kolbe, Friedrich Merz, Hans Michelbach, Stefan Müller (Erlangen), Peter Rzepka, Norbert Schindler, Heinz Seiffert, Christian Freiherr von Stetten, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU**

## Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

### A. Problem

Mit Beschluss vom 22. Juni 1995 hatte das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes wegen der unterschiedlichen steuerlichen Belastung von Grundbesitz und sonstigem Vermögen mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt. Daneben verstößt die Vermögensteuer gegen den so genannten Halbteilungsgrundsatz, nach dem der Staat nicht mehr als die Hälfte des Ertrags aus einem Vermögensstamm „wegsteuern“ darf.

Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber, die Vermögensteuer spätestens bis zum 31. Dezember 1996 neu zu regeln. Da eine entsprechende Neuregelung unterblieben ist, durfte die Vermögensteuer für Zeiträume ab 1997 nicht mehr weiter erhoben werden. Das Vermögensteuergesetz hat jedoch weiterhin formellen Bestand, da es nicht aufgehoben wurde.

### B. Lösung

Das Vermögensteuergesetz wird mit Wirkung zum 1. Januar 2003 aufgehoben.

### C. Alternativen

Keine

### D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keiner

### E. Sonstige Kosten

Keine

# Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Aufhebung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird aufgehoben.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2002

**Dr. Michael Meister**
**Otto Bernhardt**
**Leo Dautzenberg**
**Klaus-Peter Flosbach**
**Manfred Kolbe**
**Friedrich Merz**
**Hans Michelbach**
**Stefan Müller (Erlangen)**
**Peter Rzepka**
**Norbert Schindler**
**Heinz Seiffert**
**Christian Freiherr von Stetten**
**Elke Wülfing**
**Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

Die Vermögensteuer wird ab dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben. Grund hierfür ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 – 2 BvL 37/91 –, in dem die Vorschriften des Vermögensteuergesetzes mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärt wurden.

Mit dem Beschluss verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, die Vermögensteuer spätestens bis zum 31. Dezember 1996 in verfassungsgemäßer Form neu zu regeln. In der hierauf folgenden politischen Diskussion konnte sich letztlich keine der beiden Linien – die Abschaffung der Vermögensteuer oder die verfassungskonforme Ausgestaltung des Vermögensteuergesetzes – durchsetzen. Die Vermögensteuer lief somit automatisch zum 31. Dezember 1996 aus.

Gleichwohl hat das Vermögensteuergesetz auch heute noch formellen Bestand, da es bisher nicht aufgehoben wurde. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts steht jedoch einer weiteren Anwendung dieses Gesetzes entgegen.

Eine Neuauflage der Vermögensteuer ist aus vielerlei Gründen äußerst fragwürdig. Prinzipiell sollte deshalb jedes Land für sich entscheiden, ob es in Anbetracht des wirtschaftspolitischen und administrativen Kosten-Nutzen-Verhältnisses die Vermögensteuer im eigenen Bundesland wieder einführt.

Diesem Grundsatz trägt die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes Rechnung. Sie eröffnet den Ländern nun das Recht, eigene Vermögensteuergesetze zu beschließen, denn das Recht der Gesetzgebung über die Steuern vom Vermögen steht gemäß den Artikeln 72 und 105 GG grundsätzlich den Ländern zu.

Mit diesem Gesetz stellt der Bund klar, dass er von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 105 Abs. 2 Grundgesetz zur Erhebung einer Vermögensteuer keinen Gebrauch machen will. Eine bundesgesetzliche Regelung ist auch nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich. Damit fällt die Gesetzgebungskompetenz aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung an die Länder.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Aufhebung des Vermögensteuergesetzes)

Artikel 1 regelt die Aufhebung des Vermögensteuergesetzes zum 1. Januar 2003. Damit zieht der Gesetzgeber die Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995.

### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2003.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333